

Satzung
der Stadt Eckernförde
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
(ehemals Fremdenverkehrsabgabe)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 10 Absätze 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihren Sitzungen am 27.02.2012, 18.07.2016, 18.12.2018 und 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 28.02.2012, in Kraft getreten am 01.04.2012,
die 1. Nachtragssatzung vom 30.08.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017,
die 2. Nachtragssatzung vom 18.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019 sowie
die 3. Nachtragssatzung vom 12.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020.

§ 1
Erhebungsgrund und –zweck

- (1) Die Stadt Eckernförde erhebt, aufgrund ihrer Anerkennung als Seebad, jährlich eine Tourismusabgabe im Sinne des § 10 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz zur Abgeltung besonderer durch den Tourismus im Stadtgebiet gebotener wirtschaftlicher Vorteile (im Folgenden: Beitrag).
- (2) Der Beitrag dient zur Deckung des für das Erhebungsjahr veranschlagten städtischen Aufwands

für Tourismuswerbung zu 30,3 %, bei 41,4 % Gemeindeanteil,
für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 0 %, bei 32 % Gemeindeanteil.

§ 2
Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und die teil- oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen der Tourismus in der Stadt Eckernförde unmittelbar und/oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile bietet. Wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus sind denjenigen geboten, die im Rahmen selbständiger, im Stadtgebiet ausgeübter Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten, sei es direkt gegenüber Touristen (unmittelbarer Vorteil), sei es gegenüber denjenigen, die ihrerseits direkt Leistungen gegenüber Touristen anbieten (mittelbarer Vorteil). Dem Leistungsangebot im Sinne des Satzes 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar Bevorteilten.
- (2) Im Stadtgebiet ausgeübt ist die Erwerbstätigkeit auch ohne dortige Betriebsstätte oder ständige Vertretung, soweit sie
 - vorübergehendes, regelmäßig wiederkehrendes Leistungsangebot oder
 - dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien im Stadtgebiet umfasst.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der vom Tourismus gebotene Vorteil bemisst sich nach der mit der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2) verbundenen Ertragsmöglichkeit. Diese wird ausgedrückt in einem Messbetrag, der sich ergibt aus den mit der beitragspflichtigen Tätigkeit erzielten Jahreseinnahmen (Abs. 4 u. 5), gegebenenfalls abzüglich Umsatzsteuer, multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Gewinnsatz (Abs. 3).
- (2) Der Vorteilssatz drückt für die jeweilige Betriebsart den tourismusbedingten Teil der Jahreseinnahmen aus; er ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt und für den dort besonders bestimmten Teil der Betriebsarten nach der örtlichen Lage des Betriebes in der „Kernzone“ oder im „übrigen Stadtgebiet“ unterschieden.
Kernzone ist der in der Anlage 2 zu dieser Satzung kartografisch dargestellte, von den Straßengrundstücken der Straßen Am Ort, Jungmannufer, Vogelsang, Gaeltjestraße, Reeperbahn und Berliner Straße umschlossene Teil des Stadtgebietes; die stadtkernseitig anliegenden Grundstücke gehören zur Kernzone.
- (3) Der Gewinnsatz drückt für die jeweilige Betriebsart den spezifischen Gewinnanteil der Jahreseinnahmen aus; er ist ebenfalls in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Für die Ermittlung der Jahreseinnahmen zeitlich maßgeblich sind die im Vorjahr des Erhebungsjahres erzielten Einnahmen. Abweichend hiervon gilt:
Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres erstmals aufgenommen, so sind im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die im jeweiligen Erhebungsjahr erzielten Einnahmen maßgeblich. Diese Abweichung gilt nicht, wenn die beitragspflichtige Tätigkeit jährlich wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (5) Für die Ermittlung der Jahreseinnahmen örtlich maßgeblich sind
 - im Falle innerhalb des Stadtgebiets erfolgenden Leistungsangebotes, unabhängig vom Ort der Erfüllung: sämtliche Einnahmen aus der leistungs anbietenden Tätigkeit,
 - im Falle dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien, selbst bei innergemeindlich erfolgendem Leistungsangebot: nur diejenigen Einnahmen, die innerhalb des Stadtgebietes belegene Immobilien betreffen.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz, errechnet durch Division des zu deckenden Aufwands (§ 1 Abs. 2) durch die Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen, beträgt 10,7 % des nach § 3 Abs. 1 errechneten Messbetrages.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Schuldentstehung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit. Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Tätigkeitseinstellung.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Erhebungsjahr).
- (3) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Vorausleistungen

Die Stadt kann auf den zu erwartenden Beitrag im Laufe des Erhebungsjahres Vorausleistungen erheben. Diese werden bemessen nach den Angaben des Beitragsschuldners und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.

§ 7 Kleinbetragsfestsetzung

Auf eine Beitragsfestsetzung wird verzichtet, solange die Beitragsschuld den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt. Auf eine Erstattung von Überzahlungen wird ebenfalls verzichtet, sofern die Überzahlung den Betrag von 5,00 Euro nicht übersteigt.

§ 8 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Eckernförde alle für die Ermittlung der Beitragsschuld erforderlichen Angaben zu machen und angeforderten Belege einzureichen, insbesondere
 - Beginn und Ende der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 - bis zum 31. August eines jeden Jahres auf dem vorgesehenen Erklärungsvordruck ihre betrieblichen Einnahmen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 zu erklären,
 - auf Anforderung hin Umsatzsteuererklärungen, gegebenenfalls Umsatzsteuer-voranmeldungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Die Stadt Eckernförde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Eckernförde kann - gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung -, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personen-bezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem jeweils zuständigen Finanzamt vorliegen,

2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Stadt Eckernförde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Eckernförde,
 4. den der Stadt Eckernförde vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 5. den bei der Eckernförde Touristik und Marketing GmbH vorliegenden Unterlagen aus der Kurabgabenerhebung nach der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben erheben.
- (2) Die Stadt Eckernförde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Eckernförde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Veranlagung nach Satzungsänderungen (Schlechterstellungsverbot)

Im Falle der Änderung dieser Satzung mit Wirkung für die Vergangenheit ist beim Erlass von Beitragsbescheiden darauf zu achten, dass eine Schlechterstellung im Einzelfall im Vergleich zur Anwendung der für den Rückwirkungszeitraum bisher geltenden Satzung vermieden wird. Dazu ist eine Vergleichsberechnung der sich gemäß bisheriger Satzung ergebenden Beitragsschuld durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:
Eckernförde, den 13.12.2019

gez. Jörg Sibbel

(L. S.)

Jörg Sibbel
Bürgermeister

Bestandteile dieser Satzung sind folgende Anlagen:

Anlage 1 (Betriebsartentabelle zu § 3)
Anlage 2 (kartografische Vorteilszonenabgrenzung)

Anlage 1 zur Tourismusabgabebesatzung der Stadt Eckernförde

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz (§3 Abs. 3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
-	-		
A	Beherbergung:		
A01	Hotel, Gasthof, Pension (mit Vollverpflegung), hier ohne Gaststätten-Betrieb (vgl. unten B01-05)	71%	9%
A02	Hotel garni, gewerbl. Pension mit Frühstück	68%	11%
A03	Privatzimmervermietung, Gästehaus	91%	21%
A04	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung	97%	19%
A05	Jugendherberge, Erholungsheim	62%	3%
A06	sonst. Unterkünfte (z.B. Campingplatz, Bootsliegeplatzvermietung zur Übernachtung)	90%	15%

B	Gaststätten:	Kernzone*	übriges Stadtgebiet	
B01	Restaurant (ggf. einschl. Café) mit herkömml. Bedienung	31%	7%	8%
B01a	Restaurant mit Selbstbedienung	31%	7%	5%
B02	Café, Bistro, Eisdielen; auch Stehcafé in Betrieben der Gruppe CA.	42%	9%	10%
B03	Schankwirtschaft	21%	5%	10%
B04	Imbissbetrieb; Pizza-, Döner- und Asia-Gastronomie und -Ladenverkauf; auch Verkauf zubereiteter Speisen in Betrieben der Branchengruppe CA	31%	9%	12%
B05	Tanzlokal, Diskothek, Bar, Vergnügungsort	30%	7%	5%
B06	Strandgastronomie wie z.B. Strandcafé, -bistro, -imbiss, -ausschank (Betriebsstätte oder Stand bis 30 m Entfernung von Strand oder Strandpromenade)	78%	78%	10%
B07	sonstige, anderweit nicht genannte Gastronomie (außer unten FA16 Partyservice, Catering)	42%	9%	9%

C	Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:	Kernzone*	übriges Stadtgebiet	
CA	Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel:	-		
CA01	Bäckerei, Backwarenverkauf, Konditorei (einschließl. bäckereiübl. Zusatzsortiment wie Süßwaren, Getränke etc.)	19%	4%	7%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel-, Wurstwaren, Fisch	9%	2%	6%
CA03	Kiosk mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel (vgl. unten CB08), außer zubereitete Speisen (vgl. oben B02, B04)	19%	4%	6%
CA04	Obst- und Gemüse	9%	2%	6%
CA05	Reformwaren, Bio-/Naturkost, Feinkost, Nahrungsergänzungsmittel	9%	2%	6%
CA06	Süßwaren, Tee, reisegebietstypische Lebens-/Genussmittelspezialitäten	59%	13%	6%
CA07	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz bis 1 Mio. €	6%	2%	6%
CA08	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz über 1 Mio. €	5%	5%	2%
CA09	sonstige, anderweit nicht genannte Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	15%	3%	6%

Anlage 1 zur Tourismusabgabebesatzung der Stadt Eckernförde

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz		Gewinnsatz
		(§3 Abs. 3)		(§ 3 Abs.4)
CB	sonstiger Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil	-	-	-
CB01	Apotheke	7%	2%	5%
CB02	Bekleidung u. entspr. Accessoires, Lederwaren, Schuhe	25%	5%	6%
CB03	Bücher, Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf, einschl. Nebensortiment Grußkarten, Kleinspielwaren/-geschenke, elektron. Ton-/Bildträger	25%	5%	5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (als Fach-Eh., vgl. CB15/16)	22%	5%	5%
CB05	Fahrräder incl. Zubehör u. Reparatur (außer: Verleih →D02)	6%	1%	7%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	37%	8%	7%
CB07	Handarbeits-, Kleintextilwaren, Deko-Stoffe	18%	4%	6%
CB08	Kiosk m. Schwerpunkt Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Spirituosen (vgl. oben CA03)	29%	6%	6%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	18%	4%	8%
CB10	Optiker	9%	2%	12%
CB11	Sanitätshaus; Hörgeräteakustik	4%	1%	7%
CB12	Schmuck, Uhren, Edelsteine	18%	4%	9%
CB13	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Bootszubehör, einschl. Bekleidung/Schuhe; Campingartikel	25%	5%	4%
CB14	Tabakwaren, Zeitschriften, Spirituosen (außer im Kioskverkauf, vgl. oben CB08)	22%	5%	3%
CB15	Telekommunikations-, mobile Unterhaltungselektronik-Artikel, Elektro- Kleingeräte, Fotoartikel; jeweils incl. Zubehör	18%	4%	6%
CB16	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nicht-Nahrungsmittel, Umsatz bis 600 T€	12%	3%	6%
CB17	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nicht-Nahrungsmittel, Umsatz über 600 T€	5%	5%	3%
CB18	sonstiger Einzelhandel mit überw. unmittelbarem Vorteil	23%	5%	6%

D	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:		
D01	Bootsvermietung, Yachtvercharterung	98%	9%
D02	Fahrradverleih (auch Trikes, Quads, motoris. Zweiräder etc.)	98%	28%
D03	Kinderreit-, -spielautomaten, Hüpfburg, Trampolin, Bungee	82%	15%
D04	Kinobetrieb	20%	4%
D05	Minigolfanlage	82%	4%
D06	Museum, Ausstellung, Messe	82%	2%
D07	Personenbeförderung mit Sonderfahrzeugen (z.B. Kutschen, Planwagen, Kleinbahn-Cityrundfahrt usw.)	98%	7%
D08	Reisebetreuung, Fremden-, Stadtführung	98%	23%
D09	Schwimm-, Spaß-, Wellnessbad	82%	1%
D10	Spielautomatenbetrieb	10%	10%
D11	Sportgeräteverleih	82%	28%
D12	Sportanlagenbetrieb in Hallen oder Außenanlagen (z.B. Tennis-, Badminton-, Golf- u.ä. -plätze, Bowlingbahnen)	61%	4%
D13	Sportschule (z.B. Segel-, Tauch-, Surfschule usw.)	58%	17%
D14	Strandkorbvermietung	98%	9%
D16	sonstige Freizeitdienstleistungen m. unmittelb. Vorteil (Seminare für Hobby, Lebensberatung, Wellness, Gesundheit, Haushaltsverschönerung etc.)	98%	11%

Anlage 1 zur Tourismusabgabebesatzung der Stadt Eckernförde

<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart</u>	<u>Vorteilssatz</u> (§3 Abs. 3)	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4)
E	<u>sonstige Dienstleistung mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:</u>		
EA	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege:</u>		
EA01	Arztpraxis, Fachrichtungen: Allgemeinmedizin, hausärztl. innere Medizin	0,2%	27%
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	0,1%	27%
EA03	Friseurbetrieb (auch außerh. Betriebsstätte), ggf. mit Warenverkauf	0,5%	13%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Wellnessdienstleistungen; auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren	1,1%	20%
EA05	Sauna, Solarium	2,3%	7%
EA06	Tierarztpraxis	0,1%	18%
EA07	Zahnarztpraxis	0,1%	18%
EA08	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen und Körperpflege	0,6%	17%
EB	<u>sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:</u>		
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	8%	2%
EB02	Bergungs-/Abschleppunternehmen für Kfz	20%	13%
EB03	Bootsliegeplatz-/hallenvermietung, -hebeanlagen	17%	8%
EB04	Bootsreparatur, -wartung, -lackiererei	17%	9%
EB05	Busunternehmen, Linienverkehr	5%	5%
EB06	Künstler, bildende: Absatz eigener Werke (nicht: Handel, vgl. oben CB03, CB09; nicht: Unterricht, vgl. oben D16)	6%	17%
EB07	Parkplatzbewirtschaftung	30%	12%
EB08	Reisebüro, einschließl. evtl. Ausflugsfahrten-Vermittlung u. -Veranstaltung, Reiseberatung	8%	9%
EB09	Tankstellenagentur einschl. Autowaschanlage u. Shop	10%	4%
EB10	Taxiunternehmen, sonstige Personenbeförderung mit Pkw	30%	15%
EB11	sonstige Dienstleistungen mit überwieg. unmittelb. Vorteil	20%	9%

<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart</u>	<u>Vorteilssatz</u> (§3 Abs. 3)	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4)
F	<u>Zulieferung i.w.S. (mittelbarer Vorteil):</u>		
FA	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>		
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf, Anstrichmittel, Groß- u. Einzelhandel	1%	2%
FA02	Blumen-, Pflanzen-Handel	4%	8%
FA03	Brennstoffhandel	1%	3%
FA04	Druckerei, Verlag, Grafikbüro	3%	7%
FA05	EDV-Geräte-, Büromaschinen-Handel, einschli. Zubehör	4%	7%
FA06	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB14), Leuchten	1%	5%
FA07	Energie-, Gas-, Wasserversorgung	4%	3%
FA08	Entsorgungsunternehmen, Containerdienst	4%	8%
FA09	Großhandel m. Nahrungsmitteln u. Getränken, Geschenkartikeln, Bekleidung, Schuhen, Lederwaren, Reinigungsmitteln; auch Getränke-Eh. m. Umsatz > 200 T€	6%	2%
FA10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	2%	10%
FA11	Handelsvermittlung für Waren von FA09	6%	18%
FA12	Kfz-/Zubehör-Handel	2%	3%
FA13	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst, einschließl. evtl. Zubehör- und Gebrauchtfahrzeughandel; Kfz-Vermietung	2%	9%
FA15	Möbel-, Einrichtungs-Handel, einschli. Accessoires, Haushaltswaren, Heimtextilien	1%	4%

Anlage 1 zur Tourismusabgabebesatzung der Stadt Eckernförde

FA16	Partyservice, Catering	5%	9%
FA17	Postagentur	4%	17%
FA18	Schlüsseldienst, Schilderprägung/-gravur, Stempelherstellung	3%	13%
FA19	Telekommunikationsunternehmen	3%	6%
FA20	Vermietung/Verpachtung oder sonstige Gebrauchsüberlassung von Immobilien an Betriebe der obigen Gruppen A bis E	Vorteilssatz der Betriebsart des jeweiligen Nutzungsberechtigten	25%
FA24	Sonstige Leistung von Waren Stoffen, Infrastruktur an Betriebsarten-Gr. A.-E.	3%	8%
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Gewinnsatz
-	-	(§3 Abs. 3	(§ 3 Abs.4)
FB	Bauwirtschaft:		
FB01	Architektur-, Ingenieur-, Konstruktionsbüro (auch: techn. Zeichnung)	0,5%	26%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet	2,3%	6%
FB03	Bauunternehmen, Hoch- u.Tiefbau	1,1%	10%
FB04	Dachdeckerei	1,1%	8%
FB05	Elektroinstallation, auch mit Einzelhandel	1,1%	10%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkett-, Estrichlegerei, Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	1,1%	15%
FB07	Garten- und Landschaftsbau	1,1%	9%
FB08	Glaserei	1,1%	10%
FB08a	Gerüstbau	1,1%	10%
FB09	Heizungs-, Gas-, Wasser-, Sanitärinstallation	1,1%	9%
FB10	Maler-, Anstreicherbetrieb	1,6%	14%
FB11	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	1,1%	12%
FB12	Schlosserei, Metallwarenherstellung	0,5%	9%
FB13	Tischlerei, Schreinerei	1,1%	10%
FB14	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	1,1%	8%
FB15	Sonstige Bauhandwerks- und -dienstleistungsbetriebe (auch: Kombination mehrerer der in FB03-14 aufgeführten Tätigkeiten)	1,1%	10%
FC	Dienstleistung mit überwiegend mittelbarem Vorteil:		
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	3%	26%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	11%	17%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	7%	13%
FC04	Gebäude-, Fensterreinigung	11%	14%
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	2%	6%
FC06	Immobilienvermittlung u. -verwaltung	4%	21%
FC07	Rechtsanwaltsbüro, Notariat	1%	29%
FC08	Reinigung, Wäscherei (auch: Annahmestelle), Heißmanglelei, Bügeln, einschließl. evtl. Änderungsschneiderei	3%	8%
FC08a	Schornsteinfeger	2%	22%
FC09	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, sonstige wirtschaftl. Unternehmensberatung	3%	22%
FC10	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	29%	15%
FC11	Vermittlung und/oder Betreuung/Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartments u. sonst. Gästeunterkünften	97%	16%
FC12	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	33%
FC13	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb); Fotografie	3%	15%
FC14	sonstige Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Vorteil (z.B. Hausmeisterdienste, Rohrreinigung etc.)	13%	19%

Anlage 2 zur Tourismusabgabebesatzung der Stadt Eckernförde

